Arbeitsexemplar 19
1, 2, 3 Änderung eingetragen



STADT ESPELKAMP

BEBAUUNGSPLAN NR. 19

AUSFERTIGUNG
MASSTAB 1:1000
BLATT 3

FÜR FESTSETZUNG GEMÄSS §9 BUNDESBAUGESETZ ÜBER:

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN
AUFTEILUNG DER VERKEHRS-FLÄCHEN

PLANUNTERLAGEN:
KATASTERPLÄNE DER KATASTERAMTSNEBENSTELLE RAHDEN. TEILWEISE ZUSAMMENFÜGUNG DER BLÄTTER 7305 S UND 7304 N.

ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZEN

- GEMEINDEGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- GRENZLINIE DER VERKEHRSFLÄCHE (NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG)
- BAUGRENZE

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- WOHNGEBÄUDE
- GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE (G E)
- TRAFOSTATION

DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN, GRÜNSTREIFEN, HAUSGÄRTEN U.A. ORTSÜBLICHE NUTZUNG
- EINSTELLPLÄTZE (E)
- KINDERSPIELPLÄTZE (SPIEL PL.)
- ZUWEGUNGEN 2 m und 3 m BREITE
- SCHUTZSTREIFEN, NUTZUNG WIE BISHER

VERKEHRSFLÄCHEN

- BUNDESBAHNGELÄNDE
- FAHRBAHN 4,5 m
- GEHWEG
- SICHTLINIE

DIE PLANUNG IST ENTWORFEN VON DER AUFBAUGEMEINSCHAFT ESPELKAMP G.M.B.H. ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

DER PLAN IST ANGEFERTIGT VOM AMT RAHDEN VERWALTUNGS-STELLE ESPELKAMP AM 25. 3. 1963

DIESER PLAN IST GEMÄSS §2 BUNDESBAUGESETZ DURCH BE-SCHLUSS DES RATES DER STADT ESPELKAMP VOM 19. 12. 1961 AUFGESTELLT.

ESPELKAMP, DEN 19. 4. 1963

SIEGEL

GEZ. ROSE
STELLVTR. BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §2 VI BUNDESBAUGESETZ VOM 2.5.1963 BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 10. 6. 1963
DER AMTSDIREKTOR
IM AUFTRAGE
SCHWANENHORST

SIEGEL

DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 BUNDESBAUGESETZ UND §4 GE-MEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM RAT DER STADT ESPELKAMP AM 12.7.1963 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 31.7. 1963

SIEGEL

GEZ. KERN
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 BUNDESBAUGESETZ MIT VERFÜ-GUNG VOM 9. SEPT. 1963 GENEHMIGT WORDEN.

AZ. 34 10 11 – 10/E 27

DETMOLD, DEN 9. SEPT. 1963
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
GEZ. V. ROHN

SIEGEL

DIESER PLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS §12 BUNDESBAUGESETZ VOM 11.11. BIS 21.11.1963 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG IST AM 5.11.1963 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

ESPELKAMP, DEN 26.11. 1963

SIEGEL

GEZ. KERN
BÜRGERMEISTER

5. Ausfertigung

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Espelkamp

Auf Grund des § 1o des Bundesbaugesetzes vom 23.6.6o (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.1o.52 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung vom ~~xxxxxx~~ / 12.7.1963 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für das durch eine graue Begrenzungslinie in dem Plan (§ 2 Ziff. 1) gekennzeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes aufgestellt.

§ 2
Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. einem Plan (Blatt 1, 2 u. 3) im Maßstab 1:1ooo. Dieser Plan enthält die Zeichenerklärungen und
 a) die Verkehrsflächen (Blatt 1),
 b) Festsetzungen über Art und Mass der baulichen Nutzung (Blatt 2),
 c) die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Aufteilung der Verkehrsflächen (Blatt 3).
2. die Begründung zum Bebauungsplan einschliesslich der Kostenschätzung.

§ 3
Art und Mass der baulichen Nutzung

(1) Das im Plan ausgewiesene Baugebiet ist reines Wohngebiet.

(2) Die Festsetzungen im Blatt 2 sind zwingend.

(3) Weitergehende im § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 - BGBl. I S. 429 - vorgesehene Ausnahmen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

(4) Die Zulässigkeit von Nebenanlagen, die nicht der Versorgung des Bebauungsgebietes dienen, wird gem. § 14 I Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Espelkamp, den 31.7.1963

Bürgermeister

2. Textliche Festsetzungen

2.1 Aufhebung der bisherigen Festsetzungen

Mit der Bekanntmachung dieses Planes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 nach § 12 BauGB treten innerhalb seines Geltungsbereiches alle entgegenstehenden Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 19 außer Kraft.